

B e s c h l u s s

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Landtag hat in seiner 54. Sitzung am 22. Juli 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss zum Thema "Treuhand in Thüringen: Erfolgsgeschichte oder Ausverkauf - Rolle und Untersuchung der Arbeit der Treuhandanstalt und der zuständigen Niederlassungen im Gebiet des heutigen Thüringens" eingesetzt.

- I. Der Untersuchungsausschuss soll aufklären,
 1. in welchem Zustand sich die Wirtschaft, die Betriebe und die Infrastruktur im Gebiet des heutigen Thüringens befanden;
 2. in welchen der 2.488 Treuhandprivatisierungen in Thüringen die Bewertung von Thüringer Betrieben hinsichtlich ihrer Rentabilität und Sanierungsfähigkeit durch die Abteilungen für Beteiligung und Privatisierung in den Thüringer Treuhandniederlassungen beziehungsweise durch den Lenkungsausschuss der Treuhandanstalt zu schwerwiegenden Konflikten geführt hat und mit welchem Ergebnis diese Konflikte gelöst worden sind;
 3. in welchen Fällen die "Stabsstelle Besondere Aufgaben" in Thüringen mit welchem Ergebnis tätig geworden ist; in welchen Fällen diese Stabsstelle angerufen wurde, ohne einen angezeigten Verdacht hinreichend verfolgt zu haben;
 4. nach welchen Kriterien und in wie vielen Fällen Betriebe abgewickelt wurden und in welchen Fällen der begründete Anfangsverdacht bestand, dass dadurch ein Mitbewerber ausgeschaltet werden sollte;
 5. in welchen Fällen und aus welchen Gründen Betriebe ohne ordentliche Ausschreibung und ein reguläres Bieterverfahren privatisiert wurden oder sonstige Verfahrensfehler geltend gemacht worden sind;
 6. in welchen Fällen die Privatisierung von Betrieben zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit erfolglosen Bewerbern führten, die auf eine nicht ordnungsgemäße Vergabe schließen lassen;
 7. in welchen Fällen und mit welchen Begründungen die Bonität erfolgreicher Bewerber nicht nach den betriebswirtschaftlich gebotenen Regeln überprüft worden ist und Privatisierungen dadurch gescheitert sind;
 8. welche Erkenntnisse sich auf Basis der heute besseren Aktenlage zu den bereits in der ersten Hälfte der 1990er Jahre besonders umstrittenen Privatisierungsvorgänge ergeben; dies betrifft insbesondere die Fälle der Mitteldeutschen Kali AG, der Thüringer Faser AG, der Jagd- und Sportwaffen Suhl GmbH und der LOMAF A GmbH Lobenstein;

9. wie und in welchem Umfang die Bewertung der wirtschaftlichen Situation der Betriebe erfolgte und welche Rückschlüsse sich auf den Zustand der gesamtwirtschaftlichen Lage im Gebiet des heutigen Thüringens ziehen lassen.
- II. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 ordentlichen Mitgliedern (4 DIE LINKE, 3 AfD, 3 CDU, 1 SPD, 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1 FDP) und einer § 6 Abs. 2 Satz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern.
- III. Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag vor der konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags einen schriftlichen Bericht gemäß § 28 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes mit Empfehlungen, wie mit dem Untersuchungsgegenstand weiter umzugehen ist.
- IV. Die im Einzelplan 01 Kapitel 01 01 in den Hauptgruppen 4, 5 und gegebenenfalls 6 für die Durchführung dieses Untersuchungsausschusses benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel werden auf Antrag der Landtagsverwaltung aus dem Einzelplan 17 durch die Landesregierung überplanmäßig bereitgestellt.

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags